

KOOPERATIONSVERTRAG

Abgeschlossen zwischen

dem Verein zur Wahrung der Rechte und Interessen von Patienten und Klienten
einerseits

und

der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg
andererseits

PRÄAMBEL

Der Verein zur Wahrung der Rechte und Interessen von Patienten und Klienten, dessen Bildung von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg mit Bescheid vom 11.8.1999 zu VR-123/99 nicht untersagt wurde, verfolgt satzungsgemäß den Zweck

1. die Funktion der Patienten-anwaltschaft im Sinne des Patienten- und Klientenschutzgesetzes auszuüben sowie die vorgesehene Geschäftsstelle zu betreiben und
2. zu einer ergebnisorientierten Sicherung der Standards des Vorarlberger Gesundheitswesens beizutragen.

Der Verein zur Wahrung der Rechte und Interessen von Patienten und Klienten wurde vom Land Vorarlberg gemäß § 4 des Patienten- und Klientenschutzgesetzes (LGBl. Nr. 26/1999 idgF) mit der Ausübung der Funktion der Patienten-anwaltschaft für die Patienten der Krankenanstalten betraut.

Gemäß § 4 Abs. 6 leg.cit. soll die Patienten-anwaltschaft ihre Tätigkeit durch Verträge mit niedergelassenen Ärzten auf deren Patienten ausdehnen. Voraussetzung hierfür ist eine vertragliche Regelung zwischen der Patienten-anwaltschaft und dem jeweiligen Arzt. Diese auf dem Prinzip der Freiwilligkeit aufbauende Zuständigkeit der Patienten-anwaltschaft geht davon aus, dass auch bei niedergelassenen Ärzten ein Bedürfnis nach einer Patientenvertretung besteht, jedoch die autonome Entscheidung der Ärzte gewahrt bleiben soll.

Das Land Vorarlberg und die Patienten-anwaltschaft sind seit einigen Jahren bestrebt, die Tätigkeit der Patienten-anwaltschaft auf die niedergelassenen Ärzte auszudehnen. Bislang scheiterte dies jedoch an der Finanzierung. Nunmehr ist das Land Vorarlberg bereit, der Patienten-anwaltschaft sämtliche mit der Ausübung ihrer Tätigkeit im Bereich der niedergelassenen Ärzte verbundenen Kosten zu ersetzen.

Zur Wahrung der Objektivität und Unabhängigkeit der Tätigkeit der Patienten-anwaltschaft, hat die Ärztekammer für Vorarlberg eine Kostentragung bzw. Kostenbeteiligung durch sie bzw. die niedergelassenen Ärzte an der Tätigkeit der Patienten-anwaltschaft immer abgelehnt.

Im Übrigen existiert auch in keinem anderen österreichischen Bundesland - soweit eine Zuständigkeit der Patienten-anwaltschaft für den niedergelassenen Bereich gegeben ist - eine Kostentragung bzw. Kostenbeteiligung von Ärzten bzw. Ärztekammern an den Kosten der Patienten-anwaltschaften.

Darüber hinaus werden beispielsweise auch im Bereich der Pflegeheime die Kosten der Patienten-anwaltschaft vom Land Vorarlberg und nicht von den Pflegeheimbetreibern getragen.

Sollte daher nach der Beendigung dieser Vereinbarung der Wunsch bzw. die Notwendigkeit bestehen, die Tätigkeit der Patienten-anwaltschaft im Bereich der niedergelassenen Ärzte fortzusetzen, so weisen die Ärztekammer für Vorarlberg als auch die dieser Vereinbarung beitretenden Ärzte bereits jetzt darauf hin, dass auch künftig jegliche Kostentragung bzw. Kostenbeteiligung an der Tätigkeit der Patienten-anwaltschaft abgelehnt wird.

Unter diesen Prämissen kommen die Vertragsteile nunmehr wie folgt überein:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1.1. Niedergelassener Arzt im Sinne dieser Vereinbarung ist jeder Angehörige der Ärztekammer für Vorarlberg (§ 68 ÄrzteG), der seine Tätigkeit freiberuflich (§ 45 ÄrzteG) oder als Wohnsitzarzt (§ 47 ÄrzteG) ausübt.

1.2. Patientenschaden im Sinne dieser Vereinbarung ist ein Schaden, der einem Patienten im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Leistungserbringung bei einem niedergelassenen Arzt durch einen ärztlichen Behandlungsfehler zugefügt worden ist. Von Patienten behauptete Schäden, die durch Wartezeiten auf einen Arzttermin entstanden sind, gelten nicht als Patientenschäden im Sinne dieser Vereinbarung.

1.3. Bagatellschaden im Sinne dieser Vereinbarung ist ein Schaden, bei dem die Heilungsdauer weniger als 24 Tage beträgt.

§ 2 Zweck und Zuständigkeit

2.1. Die Patientenanwaltschaft hat ausschließlich bei Patientenschäden, ausgenommen jedoch Bagatellschäden, auf eine außergerichtliche Bereinigung hinzuarbeiten.

2.2. Alle anderen an die Patientenanwaltschaft herangetragenen Patientenbeschwerden über niedergelassene Ärzte (insb. Bagatellschäden, Verhalten des Arztes bzw. dessen Mitarbeiter, Terminfragen- bzw. -vergaben, Honorarfragen,...) werden von dieser nicht bearbeitet. Die Beschwerdeführer werden vielmehr an den niedergelassenen Arzt, den die Beschwerde betrifft, subsidiär an die Ärztekammer, verwiesen.

2.3. Jeder niedergelassene Arzt hat die Möglichkeit durch Übermittlung einer unterschriebenen Beitrittserklärung (Beilage 1) an die Patientenanwaltschaft in diesen Vertrag einzutreten und somit die Tätigkeit der Patientenanwaltschaft auf sich und seine Patienten auszudehnen. Er kann unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonates aus diesem Vertrag wieder austreten. Unbeschadet dessen kann von jedem niedergelassenen Arzt der Austritt jederzeit auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bzw. des Kündigungstermines bei Vorliegen wichtiger Gründe (vgl. § 7 Pkt. 7.2) erfolgen. Die Kündigung bzw. der Austritt hat schriftlich gegenüber der Patientenanwaltschaft zu erfolgen.

Die Patientenanwaltschaft wird der Ärztekammer halbjährlich eine aktuelle Liste der beigetretenen Ärzte übermitteln.

§ 3 Pflichten der Patientenanwaltschaft

3.1. Für die Besorgung der Aufgaben der Patientenanwaltschaft dürfen nur Personen eingesetzt werden, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung fachlich und persönlich geeignet sind und die Rechte und Interessen von Patienten in unabhängiger Weise wahren können.

3.2. Die Patientenanwaltschaft hat der Ärztekammer jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten aufgrund dieser Vereinbarung und die hierbei gesammelten Erfahrungen bis längstens 1.4. des Folgejahres zu übermitteln.

§ 4

Informations- und Auskunftsrechte der Patienten-anwaltschaft

4.1. Die Ärztekammer ist bemüht darauf hinzuwirken, dass möglichst viele niedergelassene Ärzte dieser Vereinbarung beitreten.

4.2. Die dieser Vereinbarung beigetretenen niedergelassenen Ärzte werden der Patienten-anwaltschaft in den Fällen gemäß § 2 Pkt. 2.1 in Absprache mit ihrer Haftpflichtversicherung die erforderlichen Auskünfte erteilen und Stellungnahmen übermitteln sowie der Patienten-anwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung zuteil werden lassen (vgl. § 11 Abs. 2 des Patienten- und Klientenschutzgesetzes).

4.3. Ein dieser Vereinbarung beigetretener niedergelassener Arzt, der von der Patienten-anwaltschaft mit einem Schadensfall iSd. § 2 Pkt. 2.1. konfrontiert wird, wird unverzüglich seine Haftpflichtversicherung informieren.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

Die bei der Patienten-anwaltschaft tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht.

§ 6

Bearbeitung bzw. Verfahrensablauf

6.1. Die Patienten-anwaltschaft hat auf eine einvernehmliche und außergerichtliche Bereini-gung eines Patientenschadens hinzuarbeiten.

6.2. Die Patienten-anwaltschaft muss zuerst versuchen einen objektiven Sachverhalt zu er-heben. Dazu hat sie alle erforderlichen Informationen vom betroffenen Patienten sowie vom betroffenen niedergelassenen Arzt anzufordern (schriftliche Stellungnahme, Übermittlung der Krankengeschichte oder sonstiger relevanter Aufzeichnungen). Der betroffene nieder-gelassene Arzt kann diese Informationen direkt oder über seine Haftpflichtversicherung der Patienten-anwaltschaft übermitteln.

6.3. Sollten für die außergerichtliche Bereinigung Gutachten eingeholt werden müssen, ist vor Beauftragung durch den Patienten-anwalt das Einvernehmen mit dem von der Be-schwerde betroffenen niedergelassenen Arzt (sowie dessen Haftpflichtversicherung) und dem betroffenen Patienten über die Person des Gutachters herzustellen. Es darf kein Gut-achter beauftragt werden, der ein Naheverhältnis zum betroffenen Patienten bzw. zum be-troffenen niedergelassenen Arzt hat.

6.4. Nach Vorliegen des Gutachtens wird allen Parteien Gelegenheit gegeben zu diesem Stellung zu nehmen. Die Feststellungen im Gutachten sind von der Patienten-anwaltschaft grundsätzlich als Basis für einen allfälligen außergerichtlichen Vergleich heranzuziehen.

6.5. Ziel der außergerichtlichen Bereinigung ist der Abschluss eines außergerichtlichen Ver-gleiches zwischen Patient und betroffenem niedergelassenen Arzt (bzw. dessen Haftpflicht-versicherung). Sollte es zu keinem außergerichtlichen Vergleich kommen, so sind der Pati-ent und der niedergelassene Arzt von der Patienten-anwaltschaft auf die ihnen zustehenden rechtlichen Möglichkeiten hinzuweisen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

7.1. Diese Vereinbarung beginnt am 1.4.2007 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines Kalendermonates mit eingeschriebenem Brief von jedem Vertragsteil gekündigt werden. Mit der Kündigung durch einen der beiden Vertragsteile erlöschen auch alle Beitrittserklärungen niedergelassener Ärzte zu dieser Vereinbarung.

7.2.. Unbeschadet dessen kann die Vereinbarung von beiden Vertragsteilen jederzeit ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und -terminen bei Vorliegen wichtiger Gründe mit eingeschriebenem Brief vorzeitig aufgelöst werden.

Ein solcher wichtiger Grund liegt auf Seiten der Ärztekammer insbesondere vor, wenn

- die Patienten-anwaltschaft ihren satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr nachkommt, insbesondere die Funktion der Patienten-anwaltschaft nicht mehr ausgeübt wird;
- die Patienten-anwaltschaft gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit und Gemeinnützigkeit verstößt.

Ein wichtiger Grund auf Seiten der Patienten-anwaltschaft liegt insbesondere vor, wenn

- der Patienten-anwaltschaft die Ausübung ihrer Tätigkeit iSd § 2 Pkt 2.1. durch ein Verhalten eines Mitarbeiters der Ärztekammer oder eines Arztes unmöglich gemacht wird.

Mit der vorzeitigen Auflösung durch einen der beiden Vertragsteile erlöschen auch alle Beitrittserklärungen niedergelassener Ärzte zu dieser Vereinbarung

7.3. Die Arbeit der Patienten-anwaltschaft wird gemeinsam mit der Ärztekammer evaluiert. Eine allfällige Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Evaluierung erfolgt nur gemeinsam.

7.4. Beschwerden können von der Patienten-anwaltschaft nur dann bearbeitet werden, wenn der Patientenschaden nach dem 01.07.2006 eingetreten ist.

§ 8 Entgelt

Die Tätigkeit der Patienten-anwaltschaft (vgl. § 2) ist für die Patienten, die dieser Vereinbarung beitretenden niedergelassenen Ärzte sowie die Ärztekammer für Vorarlberg mit keinen Kosten verbunden.

§ 9 Schriftform

Für das Vertragsverhältnis wird die Schriftform vereinbart. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen ebenso wie das Abgehen vom Formzwang der Schriftlichkeit.

An die
Patientenanwaltschaft
zHd Herrn Mag. Alexander Wolf
Marktplatz 8
6800 Feldkirch

Beitrittserklärung zum
Kooperationsvertrag vom 6. März 2007

Hiermit erkläre ich, Dr., Facharzt/Arzt für, meinen Beitritt zu dem zwischen dem Verein zur Wahrung der Rechte und Interessen von Patienten und Klienten und der Ärztekammer für Vorarlberg abgeschlossenen Kooperationsvertrag vom 6. März 2007 sowie zu einer allfälligen Folgevereinbarung.

Diese Beitrittserklärung kann unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonates sowie bei Vorliegen wichtiger Gründe (vgl. § 7 Pkt. 7.2. des Kooperationsvertrages) jederzeit schriftlich gegenüber der Patientenanwaltschaft widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift